

**GVB-Politiknewsletter**  
**Kurzinformationen für politische Entscheidungsträger**  
18. Dezember 2015

Sehr geehrte Leser,

mit dem GVB-Politiknewsletter erhalten Sie die Positionen der bayerischen Genossenschaften zu aktuellen politischen Themen.

Themen der Quartalsausgabe:

- 1. Einlagensicherung: EU-Pläne richten großen Schaden an.**
- 2. Kreditdatenbank AnaCredit: Zahlenfriedhof zulasten der Banken vermeiden.**
- 3. Basiskonto: EU-Richtlinie mit Augenmaß umsetzen.**
- 4. Anlegerschutz: Praxisorientierung muss Maßstab sein.**
- 5. Strommarktgesetz: Vertrauensschutz bei Bestandsanlagen gewährleisten.**

**1. Einlagensicherung: EU-Pläne richten großen Schaden an.**

Die EU-Kommission hat einen Gesetzesvorschlag für eine europäische Einlagensicherung vorgelegt. Die Brüsseler Behörde will die nationalen Einlagensicherungssysteme in einem gemeinsamen europäischen Einlagensicherungssystem zusammenführen (European Deposit Insurance Scheme, EDIS). Bis 2024 sollen jährlich 6,8 Milliarden Euro in den europäischen Sicherungstopf fließen. Davon müssten mehr als 2 Milliarden Euro von deutschen Kreditinstituten aufgebracht werden.

Damit wäre Deutschland Europas Zahlmeister – oder anders ausgedrückt: Die deutschen Kreditinstitute und ihre Kunden haften für die Banken und Sparer anderer Länder mit. Jedoch klaffen die Bilanzrisiken der Bankensektoren in Europa weit auseinander. Deshalb bedeutet eine gemeinsame Einlagensicherung, dass stabile Banken auf kurz oder lang für Verluste aus den Problemkrediten unsolider Banken haften müssen. Die ursprünglich auf Stabilität angelegte Bankenunion degeneriert damit zu einer Transferunion.

Zugleich würde ein grundlegendes Prinzip der Sozialen Marktwirtschaft außer Kraft gesetzt: Das Prinzip der Eigenverantwortung. Geht bei einem riskanten Geschäftsmodell alles gut,

profitiert einer. Klappt es nicht, muss die Gemeinschaft haften. Dies ermuntert zu einer überzogenen Risikoneigung, was wiederum die Finanzstabilität schwächt. Erste empirische Untersuchungen der US-amerikanischen Einlagensicherung nach ihrer Reform zeigen: Banken, die vom bisher nicht gekannten Einlagenschutz profitierten, bauen höhere Bilanzrisiken auf.

Dagegen ist die Institutssicherung der Volksbanken und Raiffeisenbanken darauf ausgerichtet, Risiken in den Banken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu beseitigen. Zusätzlich wirken die Kraft der genossenschaftlichen Solidargemeinschaft und ihr Interesse an stabilen Mitgliedsbanken disziplinierend auf potenziell risikogeneigte Institute. Dieses Sicherungsnetz ist belastbar: Während des über 80-jährigen Bestehens der genossenschaftlichen Sicherungseinrichtung musste noch nie ein Einleger entschädigt werden. Die europäische Einlagensicherung dagegen ignoriert bewährte Institutssicherungssysteme und wird erst im Entschädigungsfall tätig. In der Konsequenz führt eine EU-Einlagensicherung somit zu weniger Finanzstabilität.

Deshalb müssen EU-Parlament und Ministerrat den EDIS-Verordnungsvorschlag ablehnen. Der Fokus muss stattdessen auf einer konsequenten Umsetzung der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie liegen. Erst im vergangenen Jahr haben sich die EU-Gesetzgeber darin auf einheitliche Standards für die nationalen Sicherungssysteme und insbesondere den Aufbau von vorfinanzierten Sicherungstöpfen geeinigt. Bislang haben erst 18 der 28 EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht übertragen, obwohl die Frist dazu schon Mitte 2015 abgelaufen ist. Diese Länder müssen ihren Rückstand dringend aufholen. Den Weg zu mehr Eigenverantwortung darf Europa keinesfalls verlassen.

## **2. Kreditdatenbank AnaCredit: Zahlenfriedhof zulasten der Banken vermeiden.**

Die Europäische Zentralbank will sensible Daten von Millionen Kreditnehmern in einer zentralen Datenbank sammeln – den sogenannten „Analytical Credit Dataset“ (AnaCredit). Den Entwurf einer entsprechenden Verordnung hat die EZB im Dezember 2015 veröffentlicht. Demnach sollen die Banken spätestens ab März 2018 in einer ersten Stufe Ausleihungen an juristische Personen melden. Weitere Schritte, unter anderem die Meldung von Immobilienkrediten an Privathaushalte, dürften folgen. Ab einem Kreditvolumen von 25.000 Euro werden hierbei Informationen zu rund 100 Kreditmerkmalen gefordert. Die Notenbank interessiert sich beispielsweise für Name und Adresse des Kreditnehmers, seinen Unternehmensumsatz sowie die Kreditkonditionen. Ungeachtet der Meldegrenze sollen die Banken der Aufsicht alle notleidenden Kredite bereits ab einem Volumen von 100 Euro mitteilen.

Mit AnaCredit droht ein Zahlenfriedhof: Bei einer Meldeschwelle von 25.000 Euro müssten allein in Deutschland 50 bis 60 Millionen Kredite gemeldet werden. Damit wächst ein riesiger Datenberg. Dessen Nutzen für die EZB ist nicht nur zweifelhaft, sondern steht in einem deutlichen Missverhältnis zum Erhebungsaufwand. Denn die Banken müssten Informationen ihrer Kunden erheben, die sie bislang nicht abfragen. Außerdem würden die Daten in

kürzeren Zeitabständen gesammelt. Folglich entsteht nicht nur den Kreditinstituten, sondern auch ihren Kunden ein erheblicher Mehraufwand für die Erfassung und Pflege der Datenbestände.

Auch bei den Anforderungen des Kreditmeldewesens gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diesen müssen die Notenbanken berücksichtigen. Die Ankündigung der EZB, den nationalen Zentralbanken Meldebefreiungen für kleinere Institute zu ermöglichen, ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Dieses Wahlrecht muss von der Deutschen Bundesbank in der nationalen Umsetzung genutzt werden.

### **3. Basiskonto: EU-Richtlinie mit Augenmaß umsetzen.**

Im Oktober 2015 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Übertragung der EU-Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht beschlossen. Das Gesetz verankert den Anspruch eines jeden Verbrauchers auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen („Basiskonto“) in Deutschland. Außerdem werden Bankkunden der Vergleich von Kontogebühren sowie der Wechsel der Bankverbindung erleichtert.

Das Girokonto ist eine wichtige Voraussetzung zur Teilhabe am Wirtschaftsleben. Deshalb bieten die Banken in Deutschland seit 1995 ein „Girokonto für Jedermann“ an – mit Erfolg: gut 98 Prozent der Bürger hierzulande verfügen über ein Bankkonto. Angesichts dessen sollte der Gesetzgeber bei der Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie mit Augenmaß vorgehen. In die richtige Richtung geht die Bundesregierung bei der Bepreisung des Basiskontos: Der Gesetzentwurf gestattet den Banken die Erhebung eines angemessenen Entgelts für das Basiskonto. Auch die Beschränkung des Basiskonto-Anspruchs auf Personen, die bisher keine Bankverbindung haben, ist zweckmäßig. Zudem dient die Einbeziehung von Filial- und Geldautomatennetzen auf Vergleichs-Websites der umfassenden Information der Verbraucher über Dienstleistungen der Banken im Zahlungsverkehr und ist deshalb als positiv zu werten.

Zugleich geht der Gesetzentwurf jedoch über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus. So gestattet die EU-Richtlinie den Mitgliedsstaaten, das Recht auf Eröffnung eines Basiskontos an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen – wie einen Bezug zum Geschäftsgebiet der Bank. Jedoch verpflichtet der nationale Gesetzentwurf die Banken, sämtlichen EU-Bürgern unabhängig von ihrem Wohn-, Arbeits- oder Studienort auf Verlangen ein Basiskonto einzurichten. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken konzentrieren ihre Geschäftstätigkeit dagegen bewusst auf eine bestimmte Region, um ihre Mitglieder bestmöglich zu fördern und Risiken zu minimieren. Die vorgeschlagene Regelung verwässert diesen regionalen Fokus. Um dies zu vermeiden, muss das Recht auf Eröffnung eines Basiskontos bei Regionalbanken verknüpft werden mit einem Bezug zum jeweiligen Geschäftsgebiet.

Außerdem soll das Basiskonto in Deutschland schon zwei Monate nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens angeboten werden (voraussichtlich ab 1. Juni 2016). Folglich

würden den Kreditinstituten nur wenige Wochen für die erforderliche Umstellung von IT-Systemen und Organisationsplänen, die Erstellung neuer Formulare sowie die Schulung von Mitarbeitern bleiben. Eine sorgfältige Umsetzung ist unter diesen Umständen kaum möglich. Aus diesem Grund muss für das Inkrafttreten des Gesetzes der von der EU zugestandene zeitliche Spielraum bis September 2016 gewährt werden.

#### **4. Anlegerschutz: Praxisorientierung muss Maßstab sein.**

Die Bundesregierung wird Anfang 2016 den Entwurf für ein Finanzmarktnovellierungsgesetz vorlegen, welches mehrere EU-Vorschriften zum Anlegerschutz in deutsches Recht überträgt. Damit sollen die 2010 in Deutschland eingeführten Beratungsprotokolle durch eine „Geeignetheitserklärung“ ersetzt werden. Außerdem werden europäische Vorschriften über Basisinformationsblätter für Kleinanleger (PRIIPs) umgesetzt.

Anleger müssen beim Kauf von komplexen Finanzprodukten durch Informationsblätter über die Produkteigenschaften aufgeklärt werden. Dies sorgt für Transparenz und schafft eine Grundlage für durchdachte Anlageentscheidungen. Für einfache Produkte besteht dagegen auf EU-Ebene keine solche Verpflichtung – aus gutem Grund: Denn Informationsblätter für Aktien eines DAX-Unternehmens oder eine Bundesanleihe verschaffen Anlegern kaum Erkenntnisgewinn. Trotzdem müssen Banken in Deutschland bislang auch für einfache Produkte Informationsblätter erstellen. Das Bundesfinanzministerium hält an diesen Informationsblättern fest und übertrifft damit die europäischen Anforderungen.

Schon heute lohnt sich die Anlageberatung für kleine Banken kaum mehr: Die Kosten der Dokumentation im Rahmen des Anlegerschutzes verzehren mehr als 50 Prozent des entsprechenden Rohertrags. Deshalb ziehen sich viele Institute aus der Wertpapierberatung zurück. Eine flächendeckende Bankberatung wird immer schwieriger, obwohl sie für Vermögensaufbau und private Altersvorsorge der Bevölkerung dringend benötigt wird. Sollten die Regeln in Deutschland über die EU-Anforderungen hinausgehen, verschärft sich diese Entwicklung. Zugleich ist ein hohes Schutzniveau für Anleger bereits durch die europäischen Regelungen sichergestellt. Aus diesen Gründen sollte der Bundesgesetzgeber von einer Übererfüllung der europarechtlichen Vorgaben absehen.

#### **5. Strommarktgesetz: Vertrauensschutz bei Bestandsanlagen gewährleisten.**

Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist auf eine nachhaltige, zuverlässige und kostengünstige Energieversorgung angewiesen. Die angestrebte Energiewende kann aber nur gelingen, wenn sie von der Gesellschaft in der Breite mitgetragen und damit auch dezentral ausgerichtet wird. Der im November 2015 von der Bundesregierung beschlossene Vorschlag für ein Strommarktgesetz gefährdet jedoch das Gelingen der Energiewende.

Mit dem Strommarktgesetz soll festgelegt werden, dass die Stromnetze in Zukunft nicht mehr auf die volle Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Erzeugungsanlagen ausgelegt werden

müssen. Geht es nach der Bundesregierung, ist eine Leitungskapazität von nur mehr 97 Prozent der erzeugbaren Leistung ausreichend. Die Folge ist, dass Netzengpässe noch häufiger als bisher auftreten könnten. Deshalb drohen vermehrt Spitzenkappungen von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land. Diese Abregelungen müssten durch Entschädigungszahlungen kompensiert werden. Allerdings haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart, die Entschädigungszahlungen absenken zu wollen. In der Summe könnte dies zu Erlösminderungen für die Betreiber von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land führen.

Ein solcher Eingriff in den Bestandsschutz gefährdet das Vertrauen von Bürgern, Unternehmen und Investoren in die Energiewende. Mit der Spitzenkappung darf es keine Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung von Bestandsanlagen geben. Staatliche Zusagen für bestehende erneuerbare Energieanlagen müssen unbedingt eingehalten werden.

### **Wussten Sie eigentlich, dass...**

- sich die Unterschiede zwischen stabilen und unsoliden Bankensystemen vor allem im Verhältnis der notleidenden Kredite zum gesamten Kreditvolumen zeigen? Dabei tun sich innerhalb Europas gewaltige Unterschiede auf: Nach Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft sind die gesündesten Banken in Finnland (1,4 Prozent notleidende Kredite), Luxemburg (2,2 Prozent) und Deutschland (2,5 Prozent) beheimatet. Die Banken in Irland (19,2 Prozent), Griechenland (34,1 Prozent) und Zypern (45,2 Prozent) haben dagegen große Bestände notleidender Kredite in ihren Büchern.
- das Kreditwachstum der bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken im Jahr 2015 erneut angezogen hat? Per November 2015 stand ein Zuwachs von 3,8 Milliarden Euro gegenüber dem Jahresbeginn zu Buche. Dies entspricht einem Plus von 4,6 Prozent (Vorjahr: +4,3 Prozent). Vor allem langfristige Darlehen waren gefragt. Insgesamt haben die Kreditgenossenschaften im Freistaat Kredite im Umfang von 90 Milliarden Euro an ihre Kunden ausgereicht.
- rund 70 Prozent der Filialen der bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken barrierefrei zugänglich sind? Darüber hinaus planen viele Institute weitere Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der barrierefreien Gestaltung bei Um- oder Neubauten, dem Einbau von Aufzügen sowie der Umrüstung von SB-Anlagen.

---

#### **Verantwortlich:**

Claus Königs

Vorstandsstab und Kommunikation

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Türkenstraße 22-24, 80333 München

Briefadresse: 80327 München

Telefon: (089) 28 68 – 31 76

Telefax: (089) 28 68 – 31 75

E-Mail: [ckoenigs@gv-bayern.de](mailto:ckoenigs@gv-bayern.de)

Internet: [www.gv-bayern.de](http://www.gv-bayern.de)